

Rüstungsexporteure



verklagen – mit Erfolg?



Genehmigungen für Rüstungsexporte im 1. Halbjahr 2015 und im 1. Halbjahr 2016

Empfänger	Gesamtwert in Euro	
	1. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2016
EU	1,5 Mrd.	0,5 Mrd.
NATO und -ähnliche	0,3 Mrd.	1,2 Mrd.
Drittländer	1,7 Mrd.	2,3 Mrd.
Gesamt	3,5 Mrd.	4 Mrd.

Belieferte Konfliktparteien

- Alle Balkanländer
- Ukraine und Russland
- Taiwan und China
- Israel und die paläst. Aut.-Beh.

Genehmigungen für den Export von

kleinen und leichten Waffen

Empfänger	Gesamtwert in Euro	
	1. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2016
EU	3 Mio	7 Mio
NATO,...	3 Mio	0,8 Mio
Drittländer	6 Mio	3 Mio
Gesamt	12 Mio	10,8 Mio

Empfängerländer

1. Algerien

2. USA

3. Saudi Arabien -
„Stabilitätsanker im nahen Osten“

Wert der genehmigten

Lieferungen an SAR

1. Halbjahr 2015: 179 Mio

1. Halbjahr 2016: 484 Mio

Krieg im Jemen

- Bürgerkrieg zwischen den schiitischen Huthi-Rebellen und der jemenitischen Regierung seit 2014
- Seit 2015 Luftangriffe der von Saudi Arabien geführten Militärkoalition auf jemenitischem Gebiet
- Mehr als 6400 Todesopfer, darunter mehr als 3000 Zivilisten
- UN: Vorwurf Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht und internationale Menschenrechte
- HrW: zahlreiche völkerrechtswidrige Luftangriffe dokumentiert

Mitglieder der Militärkoalition

- Saudi Arabien
- Ägypten
- Bahrain
- Katar
- Kuwait
- VAE
- Jordanien
- Marokko
- Sudan
- Senegal

Rechtsrahmen für Genehmigung



- Kriegswaffenkontrollgesetz
- Arms Trade Treaty
- Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008)
- Politische Grundsätze der BuReg (2000)

§ 6 Kriegswaffenkontrollgesetz

Gemäß § 6 KWaffKG dürfen Exporte nicht genehmigt werden, wenn „die Gefahr besteht“, dass die gelieferten Waffen

- „bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg“ verwendet werden
- die Erfüllung von Deutschlands völkerrechtlichen Pflichten gefährden würde
- die Käufer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen

Arms Trade Treaty

- verbindliches, internationales Abkommen, das den internationalen Handel mit konventionellen Waffen regelt

am 24.12.2014 in Kraft getreten

Art. 6 Abs. 3 ATT bestimmt, dass kein Transfer von Waffen genehmigt werden darf, wenn Kenntnis davon besteht, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von

- Völkermord
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949
- Angriffen auf zivile Objekte
- oder anderen Kriegsverbrechen

verwendet werden.

Politische Grundsätze der Bundesregierung 2000

Sie beinhalten folgende Aspekte:

- Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungsland
- Differenzierung nach Empfängerland: besondere Gründe müssen den Export ausnahmsweise rechtfertigen
- Beachtung der politischen Situation des Empfängerlandes: Exportverbot bei Bürgerkrieg o.ä.
- Endverbleibsnachweis: Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt

Gemeinsamer Standpunkt der EU

- Gemeinsamer Mindeststandard aller EU-Mitgliedstaaten beim Rüstungsexport
- 8 Kriterien entsprechend den Politischen Grundsätzen der BuReg
- Zum Teil dahinter zurückbleibend

Klagebefugnis

Unmittelbare und gegenwärtige
Betroffenheit des Klägers in eigenen
Rechten:

(+) wenn Adressat eines belastenden
Verwaltungsakts

(+) wenn der pot. Kläger in Schutzbereich
der verletzten drittschützenden Norm fällt

(+) wenn direkter und unmittelbarer
Grundrechtseingriff, z.B. Art. 2 GG

Großbritannien

- Campaign Against Arms Trade (CAAT) und Leigh Day
- Antrag auf „Judicial Review“ beim High Court 2016 gegen Genehmigungspraxis nach SAR

Belgien

- League des Droits de l'Homme
- 2009 Klage gegen
Exportgenehmigung für Gewehre
und Granaten nach Libyen
- Belgisches
Rüstungsunternehmen FN
Herstal

Niederlande

- Public Interest Litigation Project (PILP), PAX
- 2016 Klage gegen Exportgenehmigung nach Ägypten (Jemen)

Drohnenfall

- ECCHR und Reprieve
- 2014 Klage Bin Ali Jaber gegen die Bundesregierung vor dem Verwaltungsgericht Köln
- Drohnenangriff 2012
- 3 Familienmitglieder werden getötet
- Angriff über US-Militärbasis Ramstein in Deutschland

Strafbarkeit von Rüstungsexporten

- Verstöße gegen KWKG, AWG bei Lieferungen ohne Genehmigung
– Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren
- Beihilfe zu Mord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Probleme Strafrecht

- Unterstützung durch Betroffene erforderlich
- Beweis, dass der/die Betroffene mit der illegal gelieferten Waffe verletzt wurde
- Kenntnis vom konkreten Einsatz der Waffen

Heckler&Koch

- Illegale Lieferungen G 36 nach Mexiko
- 2010: Strafanzeige Jürgen Grässlin/Aktion Aufschrei; 2015 Anklageerhebung
- September 2014: Angriff auf Studenten in Ayotzinapa, 43 werden verschleppt
- ECCHR stellt Antrag auf Akteneinsicht im Namen eines verletzten Studenten

Frankreich

- **Action des chrétiens pour l'abolition de la torture (ACAT), Ancile-avocats**
- Juni 2016 Strafanzeige gegen Exxelia Technologies wegen Totschlags und Beihilfe zu Kriegsverbrechen
- Gaza-Krieges 2014: Bombe tötete drei Kinder der Familie
- Komponente von Exxelia
- Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht, da kein militärisches Ziel

Ausblick

„Wieder versuchen.

Wieder scheitern.

Besser scheitern.“

Samuel Becket